

These 1:

Das JGG-ÄndG 1990 hat die Reform im Bereich freiheitsentziehender Sanktionen weitgehend ausgeklammert. Die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform ist unbestritten und wird durch neuere empirische Erkenntnisse über die jugendkriminalrechtliche Sanktionspraxis unterstrichen. Freiheitsentzug ist in der jugendrichterlichen Sanktionspraxis noch immer weitverbreitet, insbesondere in Form des Jugendarrests. Die zu vollstreckende Jugendstrafe (ebenso wie der Jugendarrest) wurde seit 1983 zwar deutlich zurückgedrängt, dennoch bestehen begründete Zweifel, ob sie tatsächlich zur »ultima ratio« geworden ist. Die Kritik stützt sich auf jüngere Forschungsergebnisse zur Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht, im regionalen Vergleich sowie zur Insassenstruktur des Jugendstrafvollzugs, die die dort im Regelfall anzutreffende Klientel keineswegs als besonderes Bedrohungspotential ausweist (vgl. Dünkel 1990; Pfeiffer 1991; Heinz 1992).

These 2:

Bei einer Neukonzeption freiheitsentziehender Sanktionen ist eine ganzheitliche Betrachtungsweise, die den Jugendarrest, die Untersuchungshaft und die Jugendstrafe einbezieht, notwendig. Es liegen empirisch begründete Anhaltspunkte dafür vor, daß die entsprechenden freiheitsentziehenden Maßnahmen teilweise funktionale Äquivalente darstellen. Entgegen der gesetzgeberischen Absicht, die kurze Freiheitsstrafe im Jugendstrafrecht abzuschaffen, dominiert der kurzfristige Freiheitsentzug in Form des Jugendarrests und der Untersuchungshaft. Untersuchungshaft gelangt bei Jugendlichen und Heranwachsenden häufiger zur Anwendung als bei Erwachsenen (vgl. Pfeiffer 1991; Heinz 1992; zur Reform der Untersuchungshaft vgl. unten These 18).

These 3:

Bei der Neukonzeption freiheitsentziehender Sanktionen im JGG müssen andere Reform-

fragen wie beispielsweise die vollständige Einbeziehung Heranwachsender ins JGG mitbedacht und unerwünschte Nebeneffekte einer Reform, etwa die härtere Bestrafung Heranwachsender bei einer Verurteilung nach JGG an-

These 4:

Unterschiedliche Formen des Freiheitsentzugs (z.B. Haft/Gefängnis; Jugendarrest/Jugendstrafe) sind einem internationalen Trend folgend abzuschaffen. Einzuführen ist eine einheitliche Jugendstrafe, die – als Ersatz für längeren Freiheitsentzug – auch von kürzerer Dauer (s.u.) sein kann.

Ein entsprechender Reformgesetzentwurf in den Niederlanden schlägt die Abschaffung der Unterscheidung in Jugendarrest und Zuchtschulstrafe (vergleichbar der Jugendstrafe in Deutschland) vor, in Dänemark wird im Bereich des Erwachsenenstrafrechts (ein eigenständiges Jugendstrafrecht existiert nicht) die Aufgabe der Unterscheidung von kurzen Haftstrafen und von Gefängnisstrafen parlamentarisch beraten. In England wurde 1988 die Differenzierung nach dem detention centre und der youth custody aufgegeben zugunsten einer einheitlichen »detention in a young offender institution«. Zur Begründung wird durchweg auf die auch für Deutschland zutreffende weitgehende Angleichung des Vollzugsregimes im Arrest und Jugendstrafvollzug hingewiesen (sozialpädagogische Ausgestaltung, Wohngruppenvollzug, freizeitbezogene Maßnahmen etc.). Damit ergibt sich kein Bedürfnis für eine weitergehende Differenzierung auf der formalen Ebene der Einweisungsvoraussetzungen.

These 5:

Spezialpräventive Begründungen für die Verhängung von Freiheitsentzug, insbesondere Jugendstrafe sind nicht mehr legitimierbar. Die Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen ist daher ersatzlos zu streichen. Die derzeitige gesetzliche Formulierung des § 17 Abs. 2 JGG impliziert die Überlegenheit der Jugendstrafe, wenn ambulante Maßnahmen nicht mehr erfolgversprechend erscheinen. Diese Hypothese kann als empirisch widerlegt angesehen werden, da freiheitsentziehende Sanktionen keine überlegenen Resozialisierungserfolge versprechen, im Gegenteil im Regelfall eher mit einer ungünstigeren Legalbewährung verbunden sind. Auch im Ausland hat sich zunehmend die Einsicht durchgesetzt, daß Tatschwere und -schuld zumindest für freiheitsentziehende Sanktionen eine angemessenere Grundlage bilden als zufäl-

Thesen zu einer Neukonzeption

Der Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts soll entscheidend eingeschränkt, Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen ebenso wie der Jugendarrest abgeschafft werden. Für eine umfassende Neukonzeption freiheitsentziehender Sanktionen im zukünftigen deutschen Jugendstrafrecht plädiert

Frieder Dünkel

statt StGB verhindert werden. Aus der empirisch belegten teilweisen Schlechterstellung Heranwachsender im Falle einer Aburteilung nach Jugendstrafrecht müssen im Falle einer obligatorischen Einbeziehung entsprechende Konsequenzen hinsichtlich der Anwendungsvoraussetzungen der Jugendstrafe gezogen werden (s.u.).

Vorschlag insoweit: Abschaffung des § 105 JGG und vollständige Einbeziehung Heranwachsender ins Jugendstrafrecht (ggfs. i.V.m. der Einführung des Strafbefehlsverfahrens bei Straßenverkehrsdelikten mit Zustimmung des Betroffenen) nur dann, wenn die Voraussetzungen der Verhängung von Jugendstrafe erheblich enger gefaßt (Abschaffung der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen, vgl. These 5) und die Strafrahmen deutlich abgesenkt werden (vgl. Thesen 7 und 8).

ligen Bewertungen leicht zugängliche und mangelhaft kontrollierbare erzieherische Notwendigkeiten (Dünkel 1990; Kaiser 1990).

These 6:

Bei der Bemessung der Jugendstrafe ist der Erziehungsanspruch durch die Tatschuld zu limitieren. Im Gegensatz zu einer teilweise geforderten Reduzierung auf das Kriterium der Tatproportionalität behält der Erziehungsgedanke allerdings als Prinzip der tatschuldunterschreitenden Milderung der Strafe seine Bedeutung. § 18 Abs. 2 JGG sollte daher wie folgt neu formuliert werden: »Bei der Bemessung der Jugendstrafe kann die Dauer der schuldangemessenen Strafe aus erzieherischen Gründen unterschritten werden«.

These 7:

Das in § 18 Abs. 1 JGG erhöhte Mindestmaß von 6 Monaten für die Jugendstrafe ist abzuschaffen. Dies erscheint im Hinblick auf Benachteiligungen ausländischer Jugendlicher dringend erforderlich, da nach dem geltenden Ausländerrecht grundsätzlich bei Verhängung von Jugendstrafe von mindestens 6 Monaten ein unbefristeter Aufenthalt versagt wird (vgl. § 26 Abs. 3 Nr. 2 AuslG).

Es gibt im übrigen kein empirisch begründbares Argument dafür, daß kürzere Freiheitsstrafen spezialpräventiv ungünstigere Erfolge zeitigen als längere Freiheitsstrafen von mehr als 6 Monaten Dauer. Leitprinzip im Hinblick auf die Dauer von Freiheitsentzug sollte der in Skandinavien und den Niederlanden geltende Grundsatz der Minimierung von Haftschäden sein. Wenn die Anordnung von Freiheitsentzug unumgänglich erscheint, sollte dieser möglichst kurz sein.

These 8:

Allgemeines Ziel einer Reform der Jugendstrafe muß es sein, das im Vergleich zu Erwachsenen teilweise höhere Strafniveau deutlich abzusenken. § 18 Abs. 1 JGG hat sich als nicht ausreichend erwiesen, um eine Besserstellung von Jugendlichen und Heranwachsenden gegenüber nach Erwachsenenstrafrecht Verurteilten zu gewährleisten (vgl. die empirischen Befunde bei Dünkel 1990, Pfeiffer 1991 und Heinz 1992). Daher ist ein weiteres Absenken der Strafrahmen notwendig. Anstatt dem geltenden Rahmen von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bzw. 10 Jahren bei besonders schweren Fällen und bei Heranwachsenden, ist ein Rahmen von einem Monat bis zu 2 Jahren bzw. 5, bei den in § 74 Abs. 2 GVG genannten Kapitaldelikten von bis zu 10 Jahren vorzusehen. Hilfsweise könnte ein

Mindestmaß von 3 Monaten akzeptiert werden (entsprechend der Regelung des § 5 Abs. 1 RJGG 1943), um die Schwelle zur Verhängung von Jugendstrafe zu erhöhen und deutlich zu machen, daß die gegenwärtige Klientel des Jugendarrests nicht mit Jugendstrafe belegt werden soll (zur drohenden Sogwirkung insoweit vgl. auch These 11). Die in These 3 geforderte Abschaffung des § 105 JGG erscheint in diesem Zusammenhang von wesentlicher Bedeutung. Denn im Falle einer drastischen Absenkung der Strafrahmen im Jugendstrafrecht steht eine der gegenwärtigen Praxis entgegenlaufende Tendenz einer Flucht ins Erwachsenenstrafrecht zu befürchten, um bei schwereren Delikten einen weiteren Strafrahmen zur Verfügung zu haben.

These 9:

Die traditionelle Kritik an der kurzen Freiheitsstrafe wird im Bereich des Jugendstrafrechts durch die seit Anfang der 70er Jahre eingeleitete sozialpädagogische Wende des Jugendarrestvollzugs konterkariert. Mit dem Anspruch einer sozialpädagogisch sinnvollen Ausgestaltung des Jugendarrestvollzugs durch die JAVollzO von 1977 und jetzt § 90 JGG i.d.F. des 1. JGG-ÄndG von 1990 wird die traditionelle Behauptung, daß ein erzieherisch sinnvoller Vollzug erst ab einer gewissen Mindestdauer (6 Monate in § 18 Abs. 1 JGG bei der Jugendstrafe) möglich sei, aufgegeben. Es gibt unter dem Anspruch einer sozialpädagogischen Gestaltung der Freiheitsentziehung kein Argument dafür, daß dies in einem Bereich bis zu 4 Wochen oder von mehr als 6 Monaten, nicht jedoch bei einer Dauer von 1 Monat bis zu 6 Monaten möglich sei. Auch insoweit erscheint allein eine einheitliche freiheitsentziehende Sanktion überzeugend.

These 10:

Der Jugendarrest ist ersatzlos abzuschaffen. In einem neuen Konzept von Freiheitsentzug, das die Jugendstrafe im unteren Bereich erweitert und nach oben auf 2 bzw. 5 Jahre begrenzt, hat der Jugendarrest keinen Platz mehr. Für die bisherige Klientel des Jugendarrests sind mit den neuen ambulanten Maßnahmen geeignetere Reaktionsformen entwickelt worden (z.B. sozialer Trainingskurs), die es auszubauen gilt. Die Jugendarrestanstalten könnten zukünftig für einen regionalisierten offenen Jugendstrafvollzug genutzt werden, insbesondere im Hinblick auf die Vollstreckung von Jugendstrafen von bis zu einem Jahr.

Der sog. Ungehorsamsarrest ist gleichfalls zu streichen. Die Erfahrungen vor 1940 sowie aktuelle Erhebungen (vgl. Hinrichs 1990) in Deutschland und der Vergleich mit dem Ausland zeigen, daß ein Jugendstrafrecht auch ohne derartige

Zwangsmittel auskommen kann, ohne deshalb ungläubwürdig oder ineffizient zu werden.

Eine Ausnahme könnte allenfalls für die in einem zukünftigen Jugendstrafrecht als Auflagen vorzusehenden Sanktionen der Geldbuße bzw. der Gemeinnützigen Arbeit gelten, bei denen eine Ersatzhaft von kurzer Dauer (maximal 10 Tage bei Jugendlichen, 20 Tage bei Heranwachsenden im Falle einer Höchstzahl von 60 bzw. 120 Arbeitsstunden) in Betracht zu ziehen ist.

These 11:

Im Zusammenhang mit der Abschaffung des Jugendarrests sind unerwünschte Nebeneffekte i.S. einer »Flucht« in kurze Jugendstrafen zu vermeiden. Daher erscheint die Einführung eines § 47 JGG nachempfundenen Instrumentariums notwendig, die die Vollstreckung kurzer Jugendstrafen von bis zu 6 Monaten unter den Vorbehalt entwicklungsbezogener Notwendigkeit stellt (ähnlich wie § 21 Abs. 2 JGG für den Bereich der Vollstreckung von Jugendstrafen zwischen 1 und 2 Jahren).

Als Alternative (oder ergänzend) käme die Einführung von Substitutionsmaßnahmen (ähnlich der italienischen Reform von 1981) in Betracht. Bei Jugendstrafen von bis zu 6 Monaten ohne Bewährung konnte den Jugendlichen die Möglichkeit eröffnet werden, die Vollstreckung durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden. Darüber hinausgehend sollte bei Jugendstrafen von bis zu einem Jahr die Vollstreckung grundsätzlich im offenen Vollzug erfolgen (i.V.m. Freigang bzw. Ausbildungsmaßnahmen, nicht nur bei vorhandenem Arbeitsplatz wie im sog. Kurzstrafenmodell in Baden-Württemberg).

These 12:

Die Bestrafungsmündigkeit im Hinblick auf Jugendstrafe sollte auf das Alter von 16 Jahren angehoben werden. Für unter 16jährige wären als Sanktionen demnach nur Erziehungsmaßnahmen anwendbar. (Die Kategorie der Zuchtmittel ist zugleich mit der Abschaffung des Jugendarrests zu streichen). Damit bleibt für 14- und 15jährige zwar die Strafmündigkeit grundsätzlich bestehen, sie werden jedoch von dem für sie besonders schädlichen Jugendstrafvollzug verschont. Zugleich wird gewährleistet, daß im Falle weiterer Straftaten ein ernsthafter Versuch mit ambulanten Maßnahmen tatsächlich stattgefunden hat. Eine Ausnahme von der Anhebung der Bestrafungsmündigkeit auf 16 Jahre müßte wohl für bestimmte schwerste Verbrechen vorgesehen werden. Zu denken ist an den Katalog des § 74 Abs. 2 GVG (Verbrechen, die im Erwachsenenstrafrecht die Zuständigkeit des Schwurgerichts begründen). In diesen Fällen würde es bei der Möglichkeit der Verhängung

einer Jugendstrafe von maximal 10 Jahren bleiben. Unberührt von der grundsätzlichen Anhebung der Bestrafungsmündigkeit bleibt die Möglichkeit einer Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe gem. § 12 Nr. 2 JGG i.V.m. § 34 KJHG, die jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres spätestens endet und das Einverständnis des Betroffenen voraussetzt.

These 13:

Auch die zweite Alternative des § 17 Abs. 2 JGG (Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld) bedarf einer stärkeren Eingrenzung, um zu verhindern, daß lediglich die Begründungsmuster im Hinblick auf die Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen geändert werden. Insofern bedarf es eindeutigerer Grenzziehungen unter Berücksichtigung von Gesichtspunkten der Tatproportionalität als limitierendem Prinzip. Jugendstrafe sollte zukünftig mehr auf Tat- bzw. Erfolgsunrecht als auf die Schwere der Schuld bezogen werden. Hierzu passen deliktsspezifische Begrenzungen wie etwa der weitgehende Ausschluß von Jugendstrafe lediglich bei Vergehen (s.u.). Im Zusammenhang mit einer nach der Tatproportionalität zu erfolgenden Limitierung in zeitlicher Hinsicht sollte (ähnlich der Regelung in Schottland für 16- bis 21jährige) u.U. eine Klarstellung im Gesetz in der Weise erfolgen, daß die Dauer der Jugendstrafe, die für über 21jährige angemessene Freiheitsstrafe nicht überschreiten darf.

These 14:

Für die in einem zukünftigen Jugendstrafrecht einzig verbleibende Form der Jugendstrafe (»wegen der Schwere der Tat«) sollte der in den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit aus dem Jahre 1985 formulierte Grundsatz gelten, daß Freiheitsentzug nur angeordnet werden soll, »wenn der Jugendliche einer schweren Gewalttat gegen eine Person oder mehrfach wiederholter anderer schwerer Straftaten für schuldig befunden worden ist und keine anderen angemessenen Lösungen zur Verfügung stehen« (vgl. Nr. 17.1c der sog. Beijing-Grundsätze; hierzu Schüler-Springorum 1987, 829).

Während bei unter 16jährigen die Jugendstrafe wegen der Schwere der Tat auf Kapitaldelikte i.S.d. § 74 Abs. 2 GVG beschränkt bleiben sollte (vgl. oben These 11), muß für 16- bis 21jährige der Rahmen weiter gezogen werden. Trotz mancherlei Bedenken erscheint eine Abgrenzung nach den Verbrechenstatbeständen insgesamt sinnvoll (ähnlich auch die geplanten Regelungen in Frankreich zur Höhe der Jugendstrafe und das geltende französische Recht im Hinblick auf den Ausschluß der Untersuchungshaft bei unter 16jährigen; vgl. Dünkel, in: NK 4/1990, S. 11 f.).

Bei Vergehen kann ein Bedürfnis für die Jugendstrafe aufgrund der Tatschwere nur bei wiederholter Tatbegehung angenommen werden. Insofern sollten der Verurteilung zur Jugendstrafe ohne Bewährung i.d.R. mindestens zwei jugendrichterliche Interventionen vorausgehen, davon wenigstens eine i.V.m. einer Betreuung durch die Bewährungshilfe/Jugendgerichtshilfe oder andere Träger der Jugendhilfe (z.B. i.S.d. Betreuungsweisung), um im Rahmen von ambulanten Sanktionen eine (wenn auch zunächst vergebliche) relativ intensive Betreuung als unabdingbare Voraussetzung zu gewährleisten. In Ausnahmefällen wird man allerdings auch bei wiederholten Vergehen ohne Vorverurteilung (etwa bei Serientaten) die Anordnung von Jugendstrafe (i.d.R. zur Bewährung) zulassen müssen.

These 15:

Eine weitere Zurückdrängung der zu vollstreckenden Jugendstrafe ist durch die Ausweitung der Strafaussetzungsvorschriften des § 21 JGG anzustreben. Zunächst sind die auch im JGG von 1990 noch hinsichtlich von Jugendstrafen zwischen ein und zwei Jahren enthaltenen Vorbehalte (Notwendigkeit der Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen) zu beseitigen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob nach österreichischem Vorbild über die grundsätzliche Aussetzungsfähigkeit von zwei Jahren Jugendstrafe hinaus nicht generell alle Jugendstrafen aussetzungsfähig sein sollten. Die tatsächlichen Unterschiede würden für den Fall der Akzeptanz des in These 7 vorgeschlagenen Strafrahmens für die Jugendstrafe marginal bleiben. Denn eine Jugendstrafe von mehr als zwei bis zu 5 bzw. 10 Jahren könnte danach nur bei Heranwachsenden und bei Jugendlichen im Falle besonders schwerer Verbrechen verhängt werden. Schon nach der geltenden Rechtslage betreffen weniger als 10% der Jugendstrafen den Bereich von mehr als zwei Jahren, weniger als 1% denjenigen von mehr als fünf Jahren. Bei einem Absenken der Strafrahmens nach dem vorliegenden Vorschlag würden nahezu 99% der Jugendstrafen im Bereich von bis zu zwei Jahren liegen und damit grundsätzlich aussetzungsfähig sein. Über die grundsätzliche Aussetzung von Jugendstrafen von bis zu zwei Jahren hinaus sollten ausnahmsweise auch Jugendstrafen bis zu drei Jahren ausgesetzt werden können.

These 16:

Von größerer Bedeutung als die Frage des Rahmens aussetzungsfähiger Strafen erscheint die Problematik der Anforderungen an die Prognose. § 21 Abs. 1 JGG sollte hinsichtlich der Erwartung eines künftigen rechtschaffenden Le-

benswandels dahingehend umgestaltet werden, daß eine Aussetzung nur zu unterbleiben hat, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, daß weitere, erhebliche Straftaten zu erwarten sind (Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses entsprechend der Entwicklung in der Praxis, die schon jetzt zwei Drittel aller Jugendstrafen aussetzt). Der Vorteil einer solchen Neuregelung besteht darin, daß der Jugendrichter nicht die Aussetzung (= gesetzlicher Regelfall), sondern die Nicht-Aussetzung besonders begründen muß.

These 17:

Weiterhin könnte für Fälle, in denen eine Negativprognose explizit gestellt wird, ähnlich § 43a öStGB eine teilbedingte Jugendstrafe erwogen werden. Der zu vollstreckende Teil darf nicht mehr als ein Drittel der Jugendstrafe betragen. Allerdings sollte die Evaluation der österreichischen Reform abgewartet werden, um sicherzustellen, daß ein »net-widening« in den Bereich der bisher vollständig ausgesetzten Jugendstrafe vermieden wird.

These 18:

Eine Reduzierung der Jugendstrafvollzugspopulation kann auch durch verstärkte Bemühungen einer Widerrufsvermeidung im Falle ausgesetzter Jugendstrafen erreicht werden. Angesichts der zukünftig eher längeren ausgesetzten Jugendstrafen muß die Beschränkung des Widerrufs auf einen Teil der Jugendstrafe vorgesehen werden.

Ein Widerruf allein wegen Nichterfüllung von Weisungen oder Auflagen sollte ausgeschlossen werden. Bei der Nichtbezahlung einer Geldaufgabe bzw. Nichterfüllung von zugesagten Verpflichtungen zu gemeinnütziger Arbeit kann allerdings als »ultima ratio« auf das Druckmittel einer kurzen Ersatzhaft kaum verzichtet werden (entsprechend dem in These 10 angedeuteten Umrechnungsschlüssel; zu vergleichbaren Vorschlägen für das Erwachsenenstrafrecht vgl. Dünkel/Spieß 1992).

These 19:

Eine Verkürzung der durchschnittlichen Inhaftierungszeiten sollte abgesehen von einer Herabsetzung der vom Jugendrichter durchschnittlich ausgesprochenen Jugendstrafen auch über die vermehrte und frühere bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug erreicht werden. Angesichts der Unwägbarkeiten von entsprechenden Prognosen sollte auch im Hinblick auf § 88 JGG eine eindeutiger Formulierungen gewählt werden, die eine Strafrestaussatzung zum Regelfall macht, es sei denn, konkrete Anhalts-

punkte hinsichtlich der Begehung weiterer, erheblicher Straftaten sprechen dagegen.

Abzuschaffen ist auch die Regelung in § 88 Abs. 2, wonach eine bedingte Entlassung vor Verbüßung von sechs Monaten nur ausnahmsweise angeordnet werden kann. Hier gelten die gleichen Argumente, die für die Abschaffung der Mindeststrafe des § 18 Abs. 1 JGG sprechen (vgl. oben Thesen 7 und 8).

Im Hinblick auf den mindestens zu verbüßenden Teil der Jugendstrafe sollte die in der Praxis ohnehin leerlaufende Eindrittelregelung bei Jugendstrafe von mehr als einem Jahr abgeschafft werden. Da Jugendstrafen zukünftig ohnehin eher von kurzer Dauer sein werden, erscheint ein derart weitgehendes Korrektiv auf der Ebene der Entscheidung des Vollstreckungsrichters nicht notwendig. Dennoch sollte für die regelmäßig zu erfolgende bedingte Entlassung ein zeitlicher Rahmen vorgegeben werden, der bei der Hälfte der verbüßten Strafe liegen könnte, hilfsweise auch bei zwei Drittel.

These 20:

Die Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden bedarf weitergehender Einschränkungen. Als Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist Untersuchungshaft auszuschließen bei Fällen, in denen die Verhängung von Jugendstrafe nicht in Betracht kommt. Die JGG-Reform von 1990 mit einer Begrenzung der Untersuchungshaft bei unter 16jährigen im Hinblick auf die Fluchtgefahr erscheint nicht ausreichend. Vorzugswürdig ist die bereits im Referentenentwurf von 1987 enthaltene Begrenzung der Untersuchungshaft auf Verbrechenstatbestände, wobei man an eine altersmäßige Ausdehnung auf bis unter 18jährige denken kann. Die im gegenwärtigen Recht für 14- und 15jährige vorgenommenen Einschränkungen sollten in jedem Fall auf die älteren Jugendlichen und die Heranwachsenden ausgedehnt werden. Gleiches gilt bezüglich der obligatorischen anwaltlichen Vertretung, die in § 68 Nr. 4 JGG nur für Jugendliche vorgesehen ist. Heranwachsende sollten ebenfalls obligatorisch einen Verteidiger erhalten. Die in § 72 Abs. 3 vorgesehene Einschaltung der Jugendgerichtshilfe i.S. einer Haftentscheidungshilfe bzw. der Haftvermeidung muß ebenfalls auf Heranwachsende ausgedehnt werden. Im übrigen ist die fakultative Nichtanrechnung der Untersuchungshaft auf die Jugendstrafe abzuschaffen und § 52a Abs. 1 S. 2 und 3 JGG ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung:

Die Vorschläge hinsichtlich einer Neukonzeption freiheitsentziehender Sanktionen im JGG lassen sich stichwortartig wie folgt zusammenfassen:

»Es ist an der Zeit, neue Wege zu finden ...«

Historische Anmerkungen zur Reform des Jugendstrafrechts zusammengestellt von Heinz Cornel

Die jugendliche Sonderstrafe... ist zuletzt ein Mischmasch zwischen Strafe und Erziehung.... Aber alle die großen, schönen und pädagogisch richtigen Gedanken lassen sich nur verwirklichen, wenn wir den Gedanken der Staatsstrafe bei den Jugendlichen ans Ende stellen, nicht von ihm ausgehen.

Wolfgang Mittermaier 1912

Ein Strafrecht, dessen Ergebnisse hinsichtlich der Unmündigen ungünstiger sind als hinsichtlich der Erwachsenen, hat seinen Zweck verfehlt; es erzwingt den Verdacht, daß es dem Wesen der Kindheit und der Jugend, ihrer Schutzbedürftigkeit einerseits, ihrer Beeinflußbarkeit und Erziehungsmöglichkeit andererseits, ihrem Anrecht auf unbescholtenen Eintritt in die Mündigkeit (give him a chance) nicht gerecht wird.

Helene Simon 1915

Es ist Zeit, neue Wege zu finden, die den Jugendlichen von der lebenszerstörenden Wirkung des Zusammenstoßes mit der ...Rechtsordnung behüten,... fast wichtiger als die Wahrung dieser Ordnung selbst.

Eduard Spranger 1927

Nicht der verwahrloste Jugendliche bedroht die Gesellschaft, die Gesellschaft selbst bedroht den Jugendlichen mit Verwahrlosung.

Hermann Nohl 1931

Wir nennen unsre Zeit voll Stolz das Jahrhundert des Kindes und kommen uns unvergleichlich weitherzig und großzügig vor. In Wahrheit sind wir so kleinlich..., daß wir ängstlich besorgt um unsre armselige Gesellschaftsordnung unsrer jungen Generation nicht einmal mehr ihre Jugend zugute halten können, ihr nicht einmal ausreichend Raum und Bewegungsfreiheit zu ihrer Entwicklung gönnen. Ja wir bekämpfen sie statt dessen mit schwerstem Geschütz. Erwachsene Menschen sitzen mit dem Strafgesetzbuch in der Hand feierlichst über Kinder zu Gericht: wäre das nicht so tief beschämend, so wäre es – man verzeihe die bittere Feststellung – unsagbar lächerlich.

Heinrich Webler 1929

Als Grundforderung dieser Untersuchung ist also die Heraufsetzung der absoluten Strafmündigkeitsgrenze vom 14. auf das vollendete 18. Lebensjahr und somit die Beseitigung des heutigen Jugendgerichts aufzustellen.

Heinrich Webler 1929

Dissozialität (Delinquenz) junger Menschen ist nur eine Erscheinungsform ihrer Entfremdung von überholten gesellschaftlichen Lebensordnungen und Wertvorstellungen.... Angesichts des Rufes der ewiggestrigen Verteidiger alter Machtstrukturen nach Härte, rücksichtslosem Vorgehen und energischem Durchgreifen drängt sich für alle, die gerade darin eine Gefahr für eine demokratisch-humanitäre Gesellschaft erblicken, die Verpflichtung auf, die Neuordnung mit wirkungsvolleren, mit der Menschenwürde und dem Erziehungsanspruch jedes jungen Menschen im Einklang stehenden Methoden zu versuchen

Berthold Simonsohn 1969

1. Die Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen wird abgeschafft.
2. Allein die Schwere der Straftat kann unter bestimmten Voraussetzungen die Verhängung von Jugendstrafe rechtfertigen, (vermeintliche) erzieherische Bedürfnisse müssen bei der Verhängung freiheitsentziehender Sanktionen außer Betracht bleiben.
3. Jugendstrafe als einzige freiheitsentziehende Sanktion des zukünftigen Jugendstrafrechts ist altersbezogen und deliktsspezifisch abzustufen.
4. Jugendstrafe für 14- und 15jährige ist allenfalls bei schweren Kapitaldelikten i.S.d. § 74 Abs. 2 GVG zulässig.
5. Bei 16- bis 21jährigen kann Jugendstrafe wegen der Schwere des Verbrechens oder bei wiederholter Begehung von Vergehen verhängt werden.
6. Bei der Bemessung der Jugendstrafe ist die Tatsache als limitierendes Prinzip zu beachten. Die Dauer der schuldangemessenen Strafe kann aus erzieherischen Gründen unterschritten werden.
7. Der Rahmen der Jugendstrafe ist von sechs Monaten bis zu fünf bzw. zehn Jahren auf einen Monat (hilfsweise drei Monate) bis zu zwei bzw. fünf Jahre abzusinken. Im Falle von Kapitaldelikten i.S.d. § 74 Abs. 2 GVG bleibt es bei der Höchststrafe von 10 Jahren.
8. Der Jugendarrest ist ersatzlos zu streichen. Gleiches gilt für den sog. Ungehorsamsarrest bei Erziehungsmaßregeln. Ausnahmsweise könnte bei den Auflagen der Geldbuße bzw. der Gemeinnützigen Arbeit als ultima ratio eine kurzfristige Ersatzhaft von maximal 10 (Jugendliche) bzw. 20 Tagen (Heranwachsende) in Betracht gezogen werden.
9. Jugendstrafe von bis zu zwei Jahren ist grundsätzlich zur Bewährung auszusetzen, es sei denn es liegen konkrete Anhaltspunkte für die Gefahr der Begehung weiterer, erheblicher Straftaten vor. Für den Fall des Widerrufs ist die Beschränkung auf einen Teil der Strafe zu ermöglichen. Der Widerruf bei Verstößen lediglich gegen Weisungen oder Auflagen ist ausgeschlossen (bei Nichtleistung von Zahlungs- oder Arbeitsverpflichtungen sollten allenfalls kurze Ersatzstrafen vorgesehen werden, vgl. oben 8.).
In Ausnahmefällen ist auch eine Aussetzung von Jugendstrafen bis zu drei Jahren zu ermöglichen.
10. Für Fälle, in denen eine Strafaussetzung aus prognostischen Erwägungen abgelehnt werden müßte, kann die Einführung einer teilbedingten Jugendstrafe erwogen werden, mit einem zu vollstreckenden Teil von maximal einem Drittel der Strafe. Allerdings sind in diesem Bereich die Gefahren eines Mißbrauchs im Sinne der »shock-probation« evident und von daher besondere Vor-

kehrungen gegen unerwünschte Verschärfungen der Sanktionspraxis zu treffen.

11. Die bedingte Entlassung erfolgt grundsätzlich nach Verbüßung der Hälfte (hilfsweise: zwei Drittel) der Strafe, es sei denn konkrete Anhaltspunkte begründen die Gefahr weiterer, erheblicher Straftaten.
12. Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist gesetzlich weiter zu beschränken. Bei 14- und 15jährigen kommt die Anordnung von Untersuchungshaft nur bei den in § 74 Abs. 2 GVG genannten Verbrechen in Betracht. Bei 16- bis 21jährigen ist im Hinblick auf das Vorliegen von Fluchtgefahr ein besonderer Begründungszwang vorzusehen. Die obligatorische anwaltliche Vertretung im Falle der Anordnung eines Haftbefehls ebenso wie die Einschaltung der Jugendgerichtshilfe i.S. einer Haftentscheidungshilfe ist auf Heranwachsende auszudehnen.

Prof. Dr. Frieder Dünkel lehrt Kriminologie an der Universität Greifswald und ist Mitherausgeber dieser Zeitschrift

Literaturhinweise:

- Dünkel, F.: Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Bonn 1990.
- Dünkel, F., Spieß, G.: Perspektiven der Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im zukünftigen deutschen Strafrecht. BewHi 39 (1992), S. 117-138
- Heinz, W.: Abschaffung oder Reformulierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht? In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Grundfragen der Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung. 2. Kölner Symposium. Bonn 1992, S. 369-414.
- Hinrichs, K.: Der Ungehorsamsarrest - repressive Antwort auf schwierige Fälle? Wege zu seiner Vermeidung. In: DVJJ (Hrsg.): Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. Bonn 1990, S. 330-343
- Kaiser, G.: Die Behandlung junger Rechtsbrecher zwischen informeller Konfliktregelung und defensivem Formalismus – Erziehungsstrafrecht ohne Chancen? In: Wolff, J., Marek, A. (Hrsg.): Erziehung und Strafe. Bonn 1990, S.63-82.
- Pfeiffer, C.: Wird nach Jugendstrafrecht härter gestraft? Strafverteidiger 11 (1991), S. 363-370.
- Schüler-Springorum, H.: Die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit. ZStW 99 (1987), S.809-844.

Das staatliche Strafen und das schlechte Gewissen

Heinz Steinert

Das Strafrecht, so haben uns kluge Richter und Staatsanwälte seit langem wissen lassen, ist immer mit ein wenig schlechtem Gewissen betrieben worden. Für das Jugendstrafrecht gilt das noch mehr. Man kann die Geschichte der Strafrechtsreformen der Nachkriegszeit als den Versuch lesen, von der Strafe wegzukommen. Niemand verteidigt sie mehr. Jugendlichen gegenüber gilt sie unbestritten als »ultima ratio«. Unterschiede gibt es nur in Bezug auf den Punkt, an dem die Ratio am Ultimo ist, so daß man eben doch abstrafen muß.

Dem entspricht eine »Polarisierung« des Strafs: Der Anteil der Verurteilten und gar der zu Freiheitsentzug Verurteilten sinkt seit Jahren. Bei denen, die übrigbleiben, werden die Strafen strenger. Der Grund für letzteres ist einfach: Der »Rückfall« hat einen verkehrten Stellenwert. Er wird immer noch als »Mißbrauch eines Vertrauensvorschlusses« gewertet. Und dann kommt eben der Punkt der »ultima ratio«, an dem die Geduld zu Ende ist und nun erst recht und nun in Bilanz gestraft werden muß.

Es wäre eine Überlegung wert, ob wir nicht (völlig systemimmanent) bei Jugendlichen die Vorverurteilungen für unbeachtlich erklären könnten, zumal sie in erster Linie Eigentumsde-